

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-09-01

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter: Frau Boneß

Telefon: 545 - 1454

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00085/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Rechnungsprüfung
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Beschluss der Allgemeinen Grundsätze für Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Schwerin; Kenntnisnahme der Dienstanweisung der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Allgemeinen Grundsätze für Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Die Stadtvertretung nimmt die von der Oberbürgermeisterin als Lektorientierung vorgesehene Dienstanweisung der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen zur Kenntnis.
3. Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die zu 2. genannte Dienstanweisung zumindest zu folgenden Punkten Ergänzung erfahren wird.
 - Erarbeitung von Kriterien für eine Pauschalförderung im Einzelfall
 - Abgrenzung von Zuwendungen gegenüber ausschreibungspflichtigen Leistungsvergaben
 - Zinszahlungspflichten bei nicht zuwendungsgerechter Verwendung
 - Kriterien für eine Einbeziehung und Anpassung der bestehenden Förderrichtlinien der Fachbereiche
 - Prüfung der Herausnahme der Städtebauförderung aus dem Anwendungsbereich der Dienstanweisung

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu 1.

Gemäß Beschluss der STV vom 4.5.2009 soll eine allgemeine Förderrichtlinie für die Landeshauptstadt Schwerin erlassen werden.

Die Allgemeinen Grundsätze gewährleisten eine einheitliche Ausgestaltung aller zu überarbeitender Förderrichtlinien der Stadt Schwerin und legen die Grundprinzipien der städtischen Zuwendungspraxis fest.

Zu 2.

Die Umsetzung und Ausgestaltung der allgemeinen Grundsätze soll durch eine Dienstanweisung erfolgen. Diese Dienstanweisung soll ab dem 01.01.2010 umgesetzt werden.

Bislang wurden Förderungen – richtiger: Zuwendungen für außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen- auf der Basis von separaten Förderrichtlinien in den Bereichen Sport, Denkmalpflege, Kinder- und Jugendsozialarbeit, Betreuungsvereinen sowie auf der Basis der Anwendung von Landesrecht im Bereich Kultur ausgereicht oder ohne nähere verfahrensleitende Bestimmungen allein auf der Basis der Haushaltsbeschlüsse gewährt, wie zum Beispiel die Zuschüsse für den ZOO oder den Nahverkehr.

Eine allgemeine Richtlinie in Form der Dienstanweisung verfolgt die Ziele einer Gleichbehandlung aller vergleichbaren Zuwendungsverfahren, einer Vereinheitlichung der Verfahren sowie einheitlicher Nachweisführungen, so dass Prüfungen erleichtert werden. Nicht zuletzt deshalb drängt die Rechnungsprüfung seit Jahren auf eine einheitliche Verfahrensweise.

Betroffen sind alle Ämter in Bezug auf die Zuwendungen, die im Haushaltsplan der jeweiligen Haushaltsjahre ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich zum Teil um einmalige, zum Teil um langjährige Zuwendungen wie z. B.

1. Bereich Kultur (Auszug)

- Musik- und Kunstschule ATARAXIA
- Filmkunstfest
- Schule der Künste e.V. – Kinder- und Jugendkunstschularbeit
- Stadtgeschichts- und Museumsverein – Lebendige Schleifmühle
- Seniorenbüro – Soziokulturelles Zentrum für Senioren
- Domgemeinde – Bilder eines Augenblicks

2. Bereich Soziales (Auszug)

- Diakonie
- Caritas
- AWO
- Evangelische Suchtkrankenhilfe
- Klinik Schweriner See
- KISS
- Behindertenverb.-Sen.
- Seniorenbüro
- Guttempler
- KLARA
- ANKER
- HdB
- Erzbischöfliches Amt
- ALV

- VdK
 - Hand in Hand
3. Bereich Sport (Auszug)
- Schwimmsport
 - Übungsleiter
 - Stadtsportbund und Stadtjugend
 - Sportveranstaltungen
 - Fahrtkosten für Wettkampfreisen in Partnerstädte
 - Personalkostenzuschuss an Vereinssportlehrer
 - Leistungssportförderung
 - Zuschuss Eigenbewirtschaftung Sportanlagen durch Vereine
4. Bereich Bürgeramt
- Förderung von 2 Betreuungsvereinen (Gesundheitsamt)
5. Bereich Denkmalpflege
- Zuschüsse für private Bauherren
6. Bereich Jugend (Auszug)
- Programm „Stärken vor Ort“
 - Aktionsprogramm „Kindertagespflege“
7. Bereich Schule (Auszug)
- Berufsfrühorientierung (SAZ)
 - Zuwendungen für Schülerpraktika an verschiedene Schulen

Das Vorschriftenpaket, das in Gänze einheitliche Verfahren gewährleisten soll, besteht aus folgenden Bestandteilen.

- Regelung aller grundsätzlichen Bestimmungen als verfahrensleitende innerdienstliche Anordnung (Grundwerk)
- Allgemeine Nebenbestimmungen, die wie allgemeine Geschäftsbedingungen Grundlage und Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden (noch zu überarbeiten)
- Muster (noch zu überarbeiten) für – Antragsbewilligungen
 - Ergebnis der Antragsprüfung
 - Mittelanforderung
 - Verwendungsnachweise
 - Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachw.

Da es nicht nur darum geht, zukünftige Zuwendungen für neue Zuwendungsempfänger nach einem neuen Verfahren und neuen Regularien zu gewähren, sondern auch die bereits laufenden, z.T. mehrjährig gewährten Zuwendungen bisheriger Zuwendungsempfänger verfahrenstechnisch anzupassen, bedarf es eines sukzessiven Anpassungsprozesses, bei dem in Bezug auf eine Vielzahl einzelner Zuwendungsempfänger individuell Rücksicht auf bisher durch die alte Praxis geschaffene Vertrauensumstände zu nehmen ist.

Die von der Oberbürgermeisterin als Leitorientierung in Kraft gesetzte Dienstanweisung wird daher Regelungen finden müssen, die dem oben genannten Anspruch gerecht werden. Diese Regelungen lassen sich im Einzelnen aber erst dann festlegen, wenn bei den

Beantragungen von Zuwendungen sich vor allem die bisherigen Zuwendungsempfänger mit den neuen Regularien beschäftigen und idealiter ihre Bereitschaft hierzu erklären, jedenfalls aber darlegen, ob und wie sie hierzu überhaupt, ggf. zeitlich gestaffelt, in der Lage sind.

Denn es steht fest, dass die neuen Regularien einen erheblich höheren Bearbeitungsaufwand für die Zuwendungsnehmer bedingen.

Zu 3.

Es ist gegenwärtig bereits absehbar, dass zumindest die im Tenor genannten Punkte erst im Spiegel konkreter Zuwendungsanträge näher ausgestaltet werden können.

Die Umsetzung dieses Verfahrens erfolgt mit Zeitvorgabe unter der Geltung einer Dienstanweisung zur Einführung dieser Dienstanweisung (als Anlage beigefügt).

2. Notwendigkeit

Beschluss der Stadtvertretung vom 04.05.2009
Vereinheitlichung und Rechtssicherheit

3. Alternativen

bestehende Förderrichtlinien der Fachbereiche vollständig belassen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Auswirkungen auf Wirtschafts- und Arbeitsmarkt, die allerdings schwer messbar sind

6. Finanzielle Auswirkungen

Zuwendungen als Bestandteil des Haushaltsplanes

Anlagen:

1. Allgemeine Grundsätze für Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Schwerin
2. Dienstanweisung der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (Dienstanweisung Zuwendungen)
3. Dienstanweisung zur Einführung der Dienstanweisung „Zuwendungen“ der Landeshauptstadt Schwerin für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin